

Reglement über den BVG-Plan der Pensionskasse des Staatspersonals (RBVGP)

Stand 1. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE UND GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	4
	Artikel 1 - Zweck	4
	Artikel 2 - Versicherte Person	4
	Artikel 3 - Nicht versicherte Personen	4
	Artikel 4 - Information der versicherten Personen und der Pensionsbezüger	5
	Artikel 5 - Auskunftspflicht neu versicherter Personen	5
	Artikel 6 - Informationspflicht der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen	6
	Artikel 7 - Informationspflicht des Arbeitgebers	6
	Artikel 8 - Einholen von Informationen	7
	Artikel 9 - Verwaltungskosten	7
	Artikel 10 - Verzugszinsen	7
2	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	7
2.1	Umfang der Versicherung	7
	Artikel 11 - Beginn der Versicherung	7
	Artikel 12 - Ende der Versicherung	7
	Artikel 13 - Extern versicherte Person oder Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs	8
	Artikel 14 - Massgebender Lohn und massgebendes Einkommen	8
	Artikel 15 - Versicherter Lohn	9
2.2	Finanzierung	9
	Artikel 16 - Beiträge	9
	Artikel 17 - Dauer der Beitragszahlungen	10
2.3	Altersguthaben und Einkauf	10
	Artikel 18 - Altersguthaben – Zusammensetzung	10
	Artikel 19 - Einkauf – Allgemeines	11
	Artikel 20 - Einkauf – Berechnung	12
3	VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	12
	Artikel 21 - Gemeinsame Bestimmungen	12
	Artikel 22 - Teuerungsanpassung	12
	Artikel 23 - Berichtigung von Leistungen der Kasse und Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen	13
	Artikel 24 - Kürzung, Einstellung, Entzug oder Verweigerung von Leistungen – Allgemein	13
	Artikel 25 - Vorläufige Übernahme von Leistungen	14
	Artikel 26 - Abtretung und Verpfändung	14
	Artikel 27 - Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	15
	Artikel 28 - Verrechnung	15
	Artikel 29 - Verjährung	15
3.1	Altersleistung	15
	Artikel 30 - Anspruch auf Altersleistungen	15
	Artikel 31 - Beginn und Ende des Anspruchs	15
	Artikel 32 - Kapitaleistung	15
	Artikel 33 - Höhe der Pension	16
	Artikel 34 - Pensionierten-Kinderpension – Anspruchsberechtigte Person	16

Artikel 35	- Pensionierten-Kinderpension – Beginn und Ende des Anspruchs	16
Artikel 36	- Pensionierten-Kinderpension – Höhe	16
3.2	Leistungen bei Invalidität	16
Artikel 37	- Invalidenpension – Anspruchsberechtigte Person	16
Artikel 38	- Beginn und Ende des Anspruchs	17
Artikel 39	- Höhe der Pension	17
Artikel 40	- Wiedereingliederung von Bezüglern einer Invalidenpension	19
Artikel 41	- Invaliden-Kinderpension – Anspruchsberechtigte Person	19
Artikel 42	- Invaliden-Kinderpension – Beginn und Ende des Anspruchs	19
Artikel 43	- Invaliden-Kinderpension – Höhe	19
3.3	Leistungen für die Hinterlassenen	19
Artikel 44	- Ehegattenpension – Anspruchsberechtigte Person	19
Artikel 45	- Ehegattenpension – Beginn und Ende des Anspruchs	20
Artikel 46	- Ehegattenpension – Höhe	20
Artikel 47	- Todesfallkapital – Anspruchsberechtigte und Höhe	20
Artikel 48	- Waisenpension – Anspruchsberechtigte	22
Artikel 49	- Waisenpension – Beginn und Ende des Anspruchs	22
Artikel 50	- Waisenpension – Höhe	22
3.4	Austrittsleistung	22
Artikel 51	- Austritt aus der Kasse	22
Artikel 52	- Höhe der Austrittsleistung	23
Artikel 53	- Überweisung der Austrittsleistung	23
4	FINANZIELLES GLEICHGEWICHT - SANIERUNGSMASSNAHMEN	24
Artikel 54	- Risikodeckung	24
Artikel 55	- Sanierungsmassnahmen	24
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
Artikel 56	- Reglementsänderungen und erworbene Rechte	24
Artikel 57	- Inkrafttreten	25
6	ABKÜRZUNGEN	26
7	GLOSSAR	27
8	TECHNISCHE ANHÄNGE ZUM REGLEMENT	28
8.1	Anhang 1 – Einkaufstabelle (Art. 19)	28

1 Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1 - Zweck

Dieses Reglement regelt den BVG-Plan der Pensionskasse des Staatspersonals (nachstehend: die Kasse).

Artikel 2 - Versicherte Person

1. Im BVG-Plan obligatorisch versichert sind frühestens ab dem 1. Januar des Jahrs des 18. Geburtstags, sofern der massgebende AHV-Lohn den in den Artikeln 2 und 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie in Artikel 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVV2) festgelegten Minimallohn übersteigt:
 - a. Personen, die für eine Dauer von weniger als einem Jahr angestellt sind. Art. 3 Abs. 4 Bst. a des Reglements über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (RPP) bleibt vorbehalten;
 - b. Personen, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind, dessen vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossener Anschlussvertrag mit der Kasse einzig die Versicherung im BVG-Plan vorsieht;
 - c. Personen, die eine im Rahmen des Pensionsplans erworbene volle Alterspension beziehen und die bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber wieder angestellt werden;
 - d. Personen, die eine im Rahmen des Pensionsplans erworbene Teil-Alterspension beziehen und die bei einem andern, der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber wieder angestellt werden, im Umfang ihrer Wiederanstellung;
 - e. Personen, die im Stundenlohn angestellt sind.
2. Bis zum 1. Januar des Jahrs ihres 24. Geburtstags sind die Arbeitnehmer nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem 1. Januar des Jahres ihres 25. Geburtstags sind sie zudem für das Risiko Alter versichert.
3. Das Einkommen der versicherten Personen, das von anderen Arbeitgebern oder aus einer selbstständigen Tätigkeit stammt, kann nicht bei der Kasse versichert werden.

Artikel 3 - Nicht versicherte Personen

1. Folgende Arbeitnehmer sind der Versicherung im BVG-Plan nicht unterstellt:
 - a. Arbeitnehmer, die für eine befristete Dauer von höchstens drei Monaten angestellt sind; wird das Arbeitsverhältnis verlängert, ist der oder die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an obligatorisch bei der Kasse versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - b. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - c. Arbeitnehmer, die im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) zu mindestens 70 Prozent invalid sind;

- d. Arbeitnehmer, die das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben.
2. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Kasse stellen.

Artikel 4 - Information der versicherten Personen und der Pensionsbezüger

1. Einmal jährlich wird ein Versicherungsausweis für jede versicherte Person ausgestellt. Dieser gibt insbesondere Aufschluss über die Höhe des Altersguthabens, die versicherten Leistungen, den versicherten Jahreslohn und den Beitragssatz. Im Falle von Abweichungen zwischen den im Versicherungsausweis enthaltenen Angaben und denen, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben, gelten Letztgenannte.
2. Auf Anfrage stellt die Kasse den versicherten Personen und den Pensionsbezügern ein Exemplar der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu. Diese enthalten insbesondere Informationen über den Kapitalertrag, die Entwicklung des versicherungstechnischen Risikos, die Verwaltungskosten, die Grundsätze für die Berechnung des Deckungskapitals, die zusätzlichen Rückstellungen und den Deckungsgrad. Die Kasse stellt ihnen zudem einen zusammenfassenden Bericht über die Ausübung der Stimmrechte zur Verfügung.
3. Die Kasse informiert die versicherten Personen und die Pensionsbezüger über sämtliche Reglementsänderungen.
4. Auf Verlangen gibt die Kasse den versicherten Personen Auskunft über den verfügbaren Betrag für die Wohneigentumsförderung und die mit einem allfälligen Vorbezug verbundenen Leistungsverminderungen. Ferner ist das Reglement über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge anwendbar.
5. Im Freizügigkeitsfall stellt die Kasse der versicherten Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung aus. Diese Abrechnung enthält Angaben zur Berechnung der Austrittsleistung und hält insbesondere den gesetzlichen Mindestbetrag gemäss FZG fest.

Artikel 5 - Auskunftspflicht neu versicherter Personen

1. Die versicherte Person muss der Kasse alle Informationen über ihre persönliche Situation im Hinblick auf die berufliche Vorsorge mitteilen, insbesondere:
 - a. die Höhe des Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG;
 - b. die Höhe der Austrittsleistung im Alter von 50 Jahren;
 - c. die Höhe der Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat;
 - d. die Höhe der ersten bekannten Austrittsleistung nach dem 1. Januar 1995 und das Datum ihrer Berechnung;
 - e. den Betrag von eventuellen Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung bei früheren Vorsorgeeinrichtungen, das betreffende Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG, den Betrag der vor jedem einzelnen Vorbezug erworbenen Austrittsleistung, die Bezeichnung der betreffenden Immobilie und die Daten der Vorbezüge;
 - f. die eventuelle Verpfändung von Leistungen für die Wohneigentumsförderung, die Bezeichnung der betreffenden Immobilie sowie den Namen und die Kontaktinformationen des Pfandgläubigers;

- g. die Weiterversicherung im Sinne von Art. 47a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung;
 - h. den Anspruch auf eine lebenslange Rente für einen geschiedenen Ehegatten und den Namen der Vorsorgeeinrichtung, die diese Rente schuldet.
2. Eine versicherte Person, die es versäumt Informationen mitzuteilen oder die falsche Informationen mitteilt, muss der Kasse gegebenenfalls Schadenersatz leisten. Zudem bleibt die Bestimmung im Zusammenhang mit der Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen vorbehalten.

Artikel 6 - Informationspflicht der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen

1. Die versicherte Person oder deren Hinterlassenen müssen der Kasse jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Tatsachen erteilen und die zur Feststellung ihrer Ansprüche notwendigen Unterlagen übergeben. Jede neue für die Versicherung massgebende Tatsache (Heirat, Tod der leistungsbeziehenden Person, Revision der IV-Rente usw.) ist der Kasse unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
2. Die Kasse kann ihre Leistungen ohne Verzugszinspflicht aussetzen oder die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen verlangen, wenn die versicherten Personen oder die Pensionsbezüger ihren Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nur ungenügend nachgekommen sind.
3. Die Kasse ist ermächtigt, bei den Sozial- und Privatversicherungen sämtliche Informationen einzuholen, die für die Bearbeitung der Dossiers von versicherten Personen oder von Pensionsbezügern notwendig sind.

Artikel 7 - Informationspflicht des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber hat die Kasse umgehend über jegliche Umstände zu informieren, aus denen möglicherweise ein Anspruch auf Leistungen entsteht oder durch die ein solcher Anspruch verändert wird oder erlischt, insbesondere über den Beginn und das Ende einer Arbeitsunfähigkeit und von Dienstverhältnissen, das Ende von Lohnansprüchen, das Bestehen einer Invalidität im Sinne der IV, Integrationsmassnahmen oder Wiedereingliederungsmassnahmen. Der Arbeitgeber hat die Kasse zudem darüber zu informieren, ob es unter seinen Arbeitnehmern Personen gibt, die bei der Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben, die ihnen Invalidenleistungen zahlen muss, und die bei der Kasse im Sinne von Art. 26a BVG nicht zu versichern sind.
2. Der Arbeitgeber muss insbesondere zuverlässige Informationen für die massgebenden AHV-Löhne und über bezahlte Gehälter in angemessener Form und innerhalb der erforderlichen Fristen liefern und die Kasse insbesondere über den gewählten Sparplan informieren. Gleichzeitig teilt er der Kasse mit, ob die Auflösung von Dienstverhältnissen oder die Änderung des Beschäftigungsgrads aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Entlassung erfolgt ist. Der Arbeitgeber meldet der Kasse die Namen der versicherten Personen, die geheiratet haben, und die entsprechenden Daten, damit die Kasse die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Heirat berechnen kann.
3. Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitnehmern sämtliche Informationen weiterzugeben, die er von der Kasse erhält und die für sie bestimmt sind.
4. Bei unterlassener, falscher oder verspäteter Meldung von Informationen muss der Arbeitgeber der Kasse gegebenenfalls Schadenersatz leisten. Dies gilt namentlich für rückwirkend vorzunehmende Mutationen.

5. Die in diesem Artikel genannten Informationen sind vom Arbeitgeber unentgeltlich und vollständig zu übermitteln.

Artikel 8 - Einholen von Informationen

Die Kasse ist ermächtigt, bei den Sozial- und Privatversicherungen sämtliche Informationen einzuholen, die für die Bearbeitung der Dossiers von versicherten Personen oder von Pensionsbezüglern notwendig sind.

Artikel 9 - Verwaltungskosten

Die Gebühren, die der Kasse für Sonderleistungen geschuldet sind, sind in der Richtlinie zu den Gebühren geregelt.

Artikel 10 - Verzugszinsen

1. Die Zinsen auf den der versicherten oder pensionierten Person geschuldeten Leistungen entsprechen dem BVG-Mindestzins plus 1 %.
2. Die Verzugszinsen auf den der Kasse geschuldeten Beträgen sind in der Richtlinie zu den Gebühren geregelt.

2 Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Umfang der Versicherung

Artikel 11 - Beginn der Versicherung

1. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jeden Fall aber zum Zeitpunkt, an dem der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Die Versicherung beginnt jedoch frühestens am 1. Januar des 18. Altersjahrs.
2. Bei der Aufnahme erhalten die Versicherten von der Kasse einen Versicherungsausweis und ein Informationsblatt zum Reglement.

Artikel 12 - Ende der Versicherung

1. Die Versicherung endet:
 - a. mit Auflösung des Dienstverhältnisses, sofern die austretende Person nicht eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistung der Kasse bezieht;
 - b. im ordentlichen AHV-Rentenalter.
2. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die ausgetretene Person jedoch während eines Monats nach Auflösung des Dienstverhältnisses bei der Kasse versichert. Wird vorher bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung ein Vorsorge-verhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Artikel 13 - Extern versicherte Person oder Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs

1. Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person auf, die mindestens 58 Jahre alt ist, so kann die Versicherung auf deren Antrag hin längstens bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Rentenalters weitergeführt werden. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich mit dem dafür von der Kasse zur Verfügung gestellten Formular innerhalb von 30 Tagen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragen und nachweisen, dass das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde.
2. Die versicherte Person bezahlt Beiträge für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität. Baut sie ihre Altersvorsorge weiter auf, so bezahlt sie zusätzlich die Beiträge gemäss dem Sparplan Standard.
3. Die versicherte Person kann während der Weiterführung der Versicherung mit einer Meldefrist von einem Monat auf ein Monatsende ein einziges Mal entscheiden, Sparbeiträge zu bezahlen oder deren Bezahlung einzustellen. Die Austrittsleistung verbleibt in der Kasse, auch wenn die versicherte Person ihre Altersvorsorge nicht mehr weiter aufbaut.
4. Die versicherte Person entrichtet jeden Monat die gesamten reglementarischen Beiträge des Arbeitnehmers und Arbeitgebers (inklusive Verwaltungskosten). Sie muss zudem allfällige Sanierungsbeiträge bezahlen (nur den Arbeitnehmeranteil).
5. Die Weiterführung der Versicherung endet bei einem Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Tritt die versicherte Person einer neuen Vorsorgeeinrichtung bei, muss die Kasse die Austrittsleistung im für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen nötigen Umfang an diese neue Vorsorgeeinrichtung überweisen. Die Versicherung endet überdies, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen einer neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden. Die versicherte Person kann die Weiterführung der Versicherung jederzeit schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf ein Monatsende auflösen. Die Kasse kann die Weiterführung der Versicherung auflösen, wenn nach schriftlicher Mahnung die Beitragsrückstände nicht in der gesetzten Frist bezahlt wurden.
6. Die versicherte Person, die ihre Versicherung nach diesem Artikel weiterführt, ist den Personen gleichgestellt, die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versichert sind, insbesondere in Bezug auf den Umwandlungssatz, die Zinsgutschriften und Zahlungen des früheren Arbeitgebers oder einen Dritten.
7. Dauert die Weiterführung der Versicherung länger als zwei Jahre, ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf nicht mehr möglich. Ferner kann die Altersleistung nur in Form einer Pension bezogen werden.
8. Der letzte versicherte Lohn wird unverändert beibehalten.

Artikel 14 - Massgebender Lohn und massgebendes Einkommen

1. Der massgebende AHV-Lohn wird bis zum Höchstbetrag der Sondergehaltsskala des Staats, einschliesslich 13. Monatslohn, berücksichtigt.
2. Im Sinne dieses Reglements gehören folgende Bestandteile zum massgebenden AHV-Lohn:

- a. das Referenzgehalt;
 - b. der Teuerungsausgleich;
 - c. der dreizehnte Monatslohn;
 - d. bezahlte Ferien und Feiertage bei Stundenlohn;
 - e. bezahlte Zusatzstunden;
 - f. gelegentliche Entschädigungen für Nachtdienst, Sonntagsdienst oder Dienst an Feiertagen;
 - g. gelegentliche Entschädigungen für Sonderdienste (Pikett-, Präsenz-, Nachtdienst und Bereitschaftsdienst);
 - h. allfällige weitere Lohnbestandteile, die in Art. 14 Abs. 2 RPP aufgeführt sind.
3. Im Sinne dieses Reglements gehören folgende Bestandteile nicht zum massgebenden AHV-Lohn:
- a. Sitzungsentschädigungen (Sitzungsgelder) für Mitglieder von Staatskommissionen und Entschädigungen für besondere Arbeiten ausserhalb von Sitzungen;
 - b. bezahlte Überstunden;
 - c. Abgeltung des Ferienanspruchs für nicht bezogene Ferien bei Auflösung des Dienstverhältnisses;
 - d. allfällige weitere Lohnbestandteile, die in Art. 14 Abs. 3 RPP aufgeführt sind.
4. Die kantonale Familienzulage, die Arbeitgeberzulage für Kinder, die Zulage für unterhaltspflichtige Mitarbeitende sowie die Honorare gehören nicht zum massgebenden AHV-Lohn.

Artikel 15 - Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn, vermindert um den Koordinationsabzug gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.
2. Ist der massgebende AHV-Lohn höher als der Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG, jedoch tiefer als der Koordinationsabzug, so entspricht der versicherte Lohn einem Achtel der maximalen AHV-Altersrente (Art. 8 Abs. 2 BVG).
3. Der Teil des massgebenden AHV-Lohns, der den Höchstbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG übersteigt, ist nicht versichert.

2.2 Finanzierung

Artikel 16 - Beiträge

1. Der Beitrag wird in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Er wird paritätisch von der versicherten Person und vom Arbeitgeber geleistet.
2. Der Beitrag setzt sich aus einem Sparbeitrag und einem Beitrag zur Deckung der Risiken (Tod und Invalidität) und der Kosten (Verwaltungskosten und Beitrag an den Sicherheitsfonds BVG) zusammen.

3. Der Sparbeitrag entspricht der massgebenden Altersgutschrift nach BVG.
4. Der Beitrag zur Deckung der Risiken und der Kosten beträgt 2,4 Prozent des versicherten Lohns.
5. Für die Beiträge gelten die folgenden Ansätze:

Altersgruppen	Sparen	Risiko und Kosten	Totaler Beitrag	Zulasten:	
				Versicherte Person	Arbeitgeber
18 - 24 Jahre	0,0 %	2,4 %	2,4 %	1,2 %	1,2 %
25 - 34 Jahre	7,0 %	2,4 %	9,4 %	4,7 %	4,7 %
35 - 44 Jahre	10,0 %	2,4 %	12,4 %	6,2 %	6,2 %
45 - 54 Jahre	15,0 %	2,4 %	17,4 %	8,7 %	8,7 %
55 - 65 Jahre	18,0 %	2,4 %	20,4 %	10,2 %	10,2 %

Artikel 17 - Dauer der Beitragszahlungen

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Pensionsplan.
2. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Entstehen des Anspruchs auf die Alterspension, spätestens aber:
 - a. bei der Auflösung des Dienstverhältnisses, vorbehältlich Artikel 13;
 - b. im Todesfall;
 - c. beim Entstehen des Anspruchs auf eine ganze Invalidenpension;
 - d. bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.
3. Der Arbeitgeber zieht die Arbeitnehmerbeiträge vom Lohn ab und überweist sie zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen an die Kasse. Die Beiträge sind im Allgemeinen monatlich fällig. Die Bezahlung erfolgt gemäss den Bestimmungen der Kasse. Bei Zahlungsverzug können nach einer ersten Mahnung Verzugszinsen und die in der Richtlinie zu den Gebühren festgelegten Mahnkosten in Rechnung gestellt werden.

2.3 Altersguthaben und Einkauf

Artikel 18 - Altersguthaben – Zusammensetzung

1. Das Altersguthaben ist der Saldo des für jede versicherte Person geführten individuellen Alterskontos.
2. Folgende Beträge werden dem individuellen Altersguthaben gutgeschrieben:
 - a. die Altersgutschriften;
 - b. die eingebrachten Austrittsleistungen;
 - c. das aus einer anerkannten Vorsorgeform gemäss Art. 82 BVG stammende Vorsorgekapital (Säule 3a);

- d. einmalige Zahlungen infolge einer Scheidung oder gemäss Art. 19j FZV an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragene Jahresrenten;
 - e. Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - f. Einkäufe;
 - g. die jährlich vom Vorstand festgesetzten Zinsen. Die Altersgutschriften des laufenden Jahres tragen keine Zinsen.
3. Das Altersguthaben kann nicht geringer sein als dasjenige, welches nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet wurde.
 4. Folgende Beträge werden vom reglementarischen Altersguthaben abgezogen:
 - a. die im Rahmen der Wohneigentumsförderung gewährten Vorbezüge;
 - b. die infolge einer Scheidung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten überwiesenen Austrittsleistungen.

Artikel 19 - Einkauf – Allgemeines

1. Der Einkauf ist ein freiwilliger Beitrag, den die versicherte Person oder der Arbeitgeber leisten kann.
2. In Bezug auf den Einkauf akzeptiert die Kasse nur zwei jährliche Zahlungen. Darüber hinaus kann die Kasse die in der Richtlinie zu den Gebühren festgelegten Bearbeitungskosten in Rechnung stellen. Die Einkäufe müssen bar erfolgen.
3. Wurden Vorbezüge zwecks Wohneigentumsförderung gewährt, sind Einkäufe nur zulässig, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt wurden.
4. Ein Einkauf ist nur bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls möglich. Bezüger von Teilpensionen können einen Einkauf auf ihren aktiven Teil tätigen.
5. Die Kasse garantiert die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe in keiner Weise. Die versicherte Person muss selbst bei der zuständigen Steuerbehörde abklären, ob die Einkäufe steuerlich abzugsfähig sind.
6. Die versicherte Person füllt das von der Kasse zur Verfügung gestellte Formular zur Ermittlung des Einkaufsbetrags aus.
7. Wird ein Teil einer Austrittsleistung infolge Scheidung übertragen (Art. 122-124 ZGB), kann die versicherte Person die infolge Scheidung übertragene Austrittsleistung jederzeit und ohne Einschränkung wieder einkaufen.
8. Vor einem freiwilligen Einkauf muss die bei der ehemaligen Pensionskasse geäußerte Austrittsleistung übertragen werden.
9. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
10. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Pensionskasse oder eine andere schweizerische Vorsorgeeinrichtung die Summe der jährlichen Einkäufe 20 Prozent des versicherten Lohns gemäss Artikel 15 nicht überschreiten.

Artikel 20 - Einkauf – Berechnung

1. Der maximale Einkaufsbetrag, dessen Tabelle im technischen Anhang zum Reglement zu finden ist, entspricht der Differenz, sofern diese positiv ist, zwischen dem letzten versicherten Jahreslohn, multipliziert mit dem entsprechenden Satz der Einkaufstabelle, und dem erworbenen Altersguthaben zum Zeitpunkt des Einkaufs.
2. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a. die Freizügigkeitsguthaben, die der Kasse nicht übertragen wurden;
 - b. das Guthaben der Säule 3a der versicherten Person, das die Obergrenze gemäss Art. 60 Abs. 2 BVV2 übersteigt;
 - c. die zum Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalls erworbene Austrittsleistung, wenn die versicherte Person bereits Alters- oder Invalidenleistungen einer anderen Pensionskasse bezieht oder bezogen hat;
 - d. die lebenslängliche Rente für den geschiedenen Ehegatten, sofern die versicherte Person eine solche bezieht.

3 Versicherungsverleistungen

Artikel 21 - Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Pensionen werden spätestens Ende Monat ausbezahlt.
2. Die Kapitalleistungen werden am Ende des Monats ausbezahlt, in dem sie fällig sind. Absatz 3 bleibt vorbehalten.
3. Neue Pensionen und Kapitalleistungen werden innert dreissig Tagen nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.
4. Pensionen, die aufgrund eines Scheidungsurteils einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung geschuldet sind, werden einmal jährlich bis spätestens am 15. Dezember samt der Hälfte der Zinsen gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG bezahlt.
5. Bei Zahlungsverzug gilt Artikel 10. Keinen Verzug begründet die rückwirkende Leistungsgewährung, wenn die zeitliche Verzögerung nicht der Kasse anzulasten ist.
6. Die Kasse ist nicht für die steuerliche Behandlung der ausbezahlten Leistungen verantwortlich.
7. Liegt der Betrag der Pension unter den im BVG festgelegten Grenzwerten, so kann die Pension in Form einer Kapitalleistung ausbezahlt werden.

Artikel 22 - Teuerungsanpassung

1. Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenpensionen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse an die Entwicklung des schweizerischen Index der Konsumentenpreise angepasst. Der Vorstand entscheidet jährlich über den Umfang der Anpassungen.

2. Pensionen, die infolge eines Scheidungsurteils geschuldet sind, werden nicht der Teuerung angepasst.
3. Die Mindestbestimmungen gemäss BVG bleiben vorbehalten.

Artikel 23 - Berichtigung von Leistungen der Kasse und Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen

1. Stellt sich heraus, dass eine ausbezahlte Leistung falsch berechnet wurde, so berichtigt die Kasse den Fehler durch Verminderung oder Erhöhung künftiger Zahlungen.
2. Die Kasse kann unrechtmässig bezogene Leistungen zurückfordern. Eine Verrechnung mit Leistungen anderer Sozialversicherungen ist zulässig. Die Kasse kann den Rückerstattungsbetrag um einen gemäss Artikel 10 berechneten Zins erhöhen.
3. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Artikel 24 - Kürzung, Einstellung, Entzug oder Verweigerung von Leistungen – Allgemein

1. Die Kasse kürzt ihre Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Jahreslohns übersteigen.
2. Nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters entspricht der mutmasslich entgangene Jahreslohn demjenigen unmittelbar vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter. Dieser Betrag wird dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst. Die Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung ist sinngemäss anwendbar.
3. Als anrechenbare Einkünfte gelten alle Leistungen, die zum Zeitpunkt der Kürzungsfrage ausgerichtet werden, und bei Bezüglern von Invalidenleistungen überdies das erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Zu den anrechenbaren Einkünften zählen insbesondere:
 - a. die Leistungen der AHV (Altersrenten inbegriffen), IV, Unfallversicherung und Militärversicherung;
 - b. das von Bezügerinnen und Bezüglern von Invalidenleistungen weiterhin erzielte Erwerbseinkommen und/oder das Invalideneinkommen gemäss IV-Verfügung und das Ersatzeinkommen aus Leistungen wie Kranken- oder Arbeitslosentaggeldern;
 - c. Leistungen der Kasse und anderer in- und ausländischer Vorsorgeeinrichtungen;
 - d. Leistungen anderer in- und ausländischer Sozialversicherungen.
4. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.
5. Die leistungsbeziehende Person muss der Kasse unaufgefordert alle anrechenbaren Einkünfte melden oder auf Verlangen der Kasse über diese Auskunft geben.

6. Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person, die um Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen ersucht, muss der Kasse ihre Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Kasse abtreten.
7. Ist die Unfallversicherung oder die Militärversicherung für denselben Fall leistungspflichtig, so kürzt die Kasse ihre Leistungen. Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung werden von der Kasse nicht ausgeglichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Art. 37 oder 39 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) oder Art. 65 oder 66 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) vorgenommen haben. Die Kasse kann jedoch der Lage der anspruchsberechtigten Personen Rechnung tragen.
8. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV ihre Leistungen, weil die versicherte Person die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kürzt die Kasse ihre Leistungen im gleichen Umfang. In diesem Fall ist Absatz 7 nicht anwendbar. Die Kasse kann jedoch der Lage der anspruchsberechtigten Personen Rechnung tragen.
9. Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so kann die Kasse während dieser Zeit die Auszahlung ihrer Leistungen ganz oder teilweise einstellen; ausgenommen sind die Leistungen, die für den Unterhalt der Angehörigen bestimmt sind.
10. Die Kasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
11. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Kasse über einen Entscheid der IV, die Auszahlung der Invalidenrente vorübergehend einzustellen, in Kenntnis gesetzt wird, setzt auch sie ihre Leistungen vorübergehend aus.

Artikel 25 - Vorläufige Übernahme von Leistungen

1. Ist die Leistungsübernahme zwischen der Unfall- beziehungsweise Militärversicherung oder der Kasse umstritten, so kann der Anspruchsberechtigte von der Kasse die vorläufige Übernahme von Leistungen verlangen, sofern der versicherte Tatbestand einen Leistungsanspruch gemäss dem vorliegenden Reglement begründet.
2. Der Anspruchsberechtigte hat bei der Unfall- oder Militärversicherung und der Kasse ein Leistungsgesuch einzureichen.
3. Ist die Kasse vorleistungspflichtig, so erbringt sie Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement. Wird der Fall von der Unfall- oder Militärversicherung übernommen, so hat diese der Kasse die Vorleistungen im Rahmen ihrer Leistungspflicht zurückzuerstatten.
4. Hat die Kasse die Austrittsleistung bereits an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen, so ist ihr diese Austrittsleistung zuzüglich Zinsen soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Vorleistungen nötig ist.

Artikel 26 - Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit der Leistungen weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung bleiben vorbehalten.

Artikel 27 - Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

1. Hat eine unterhaltspflichtige versicherte Person bei der Bezahlung der Unterhaltsbeiträge mindestens vier Monate Verzug und weiss die Inkasso-Fachstelle, dass sie der Kasse angeschlossen ist, kann die Fachstelle diese Person der Kasse melden.
2. Erhält die Kasse eine Meldung betreffend eine bei ihr versicherten Person, muss sie der Fachstelle per Einschreiben unverzüglich den Eintritt der Fälligkeit der folgenden Ansprüche und Leistungen melden:
 - a. Auszahlung einer Leistung in Kapitalform, sofern diese mindestens 1000 Franken beträgt;
 - b. Barauszahlung nach Art. 5 FZG, wenn der Betrag mindestens 1000 Franken beträgt;
 - c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung, Verpfändung von Vorsorgeguthaben und Pfandverwertung dieses Guthabens.
3. Die Kasse darf eine Überweisung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle tätigen.

Artikel 28 - Verrechnung

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

Artikel 29 - Verjährung

Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129 bis 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

3.1 Altersleistung

Artikel 30 - Anspruch auf Altersleistungen

Die versicherte Person hat ab dem ordentlichen AHV-Rentenalter Anspruch auf eine Alterspension.

Artikel 31 - Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch auf eine Alterspension beginnt am ersten Tag des Monats, der auf die Pensionierung folgt, und endet am Ende des Monats, in dem die anspruchsberechtigte Person stirbt.

Artikel 32 - Kapitaleistung

1. Die versicherte Person kann bis spätestens drei Monate vor Entstehung des Anspruchs auf die Alterspension (Art. 30-32) mit einem schriftlichen Gesuch an die Kasse gelangen, um anlässlich der Pensionierung die Auszahlung von höchstens einem Viertel ihres Altersguthabens zu verlangen. Das Gesuch bedarf zwingend der schriftlichen und beglaubigten Zustimmung des Ehegatten. Das Gesuch kann nicht widerrufen werden.
2. Art. 12 Abs. 7 bleibt vorbehalten.

Artikel 33 - Höhe der Pension

1. Die jährliche Alterspension wird in Prozent des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens berechnet. Der anzuwendende Satz, auch Umwandlungssatz genannt, hängt vom Alter der versicherten Person ab. Die Umwandlungssätze sind im technischen Anhang zum Reglement aufgeführt.
2. Der für die Umwandlung des Altersguthabens in eine Alterspension im ordentlichen AHV-Rentenalter angewandte Umwandlungssatz entspricht demjenigen von Art. 14 Abs. 2 BVG.
3. Erfolgt die Pensionierung während eines Scheidungsverfahrens, wird die Alterspension gekürzt. Die Kürzungsberechnung der Alterspension erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Scheidungsurteils; bereits ausbezahlte Pensionen werden kompensiert. Die Kasse wendet die maximale Kürzung gemäss Art. 19g FZV an.

Artikel 34 - Pensionierten-Kinderpension – Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person, die eine Alterspension bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenpension gemäss Art. 48 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzpension.

Artikel 35 - Pensionierten-Kinderpension – Beginn und Ende des Anspruchs

1. Die Pensionierten-Kinderpension wird ausbezahlt, sobald die versicherte Person eine Alterspension bezieht.
2. Der Anspruch erlischt, sobald die Alterspension wegfällt oder die sinngemäss anwendbaren Voraussetzungen gemäss Art. 49 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 36 - Pensionierten-Kinderpension – Höhe

Die jährliche Pensionierten-Kinderpension beträgt für jedes Kind 20 Prozent der Alterspension.

3.2 Leistungen bei Invalidität

Artikel 37 - Invalidenpension – Anspruchsberechtigte Person

1. Der Anspruch auf Invalidenpension entsteht gemäss den entsprechenden Bestimmungen der IV.
2. Anspruch auf eine Invalidenpension hat die versicherte Person,
 - a. die im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert war;
 - b. die infolge eines Geburtsgebrechens bei Beginn der Erwerbstätigkeit zu 20-40 Prozent arbeitsunfähig war und zum Zeitpunkt, als die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent stieg, bei der Kasse versichert war;
 - c. die als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und bei Beginn der Erwerbstätigkeit zu 20-40 Prozent arbeitsunfähig war und zum Zeitpunkt, als die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent stieg, bei der Kasse versichert war.

3. Das Gesuch um Erteilung einer Invalidenpension ist von der versicherten Person oder ihrem Arbeitgeber bei der Kasse einzureichen. Dem Gesuch ist die IV-Verfügung beizulegen. Auf Verlangen muss die versicherte Person oder ihr Arbeitgeber der Kasse weitere Informationen liefern.
4. Die Kasse ist nicht an die rechtskräftige IV-Verfügung gebunden:
 - a. wenn diese der Kasse von der IV-Stelle nicht zugestellt wurde;
 - b. wenn diese der Kasse zugestellt wurde, sie sich aber als offensichtlich unhaltbar erweist;
 - c. wenn die IV-Stelle in besonderen Fällen nicht verpflichtet war, den Invaliditätsgrad oder den Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemäss Artikel 37 genau zu bestimmen.
 - d. wenn die IV-Stelle für die Berechnung des Invaliditätsgrads ein hypothetisches Einkommen herangezogen hat.
5. Die Verwaltung kann das Gesuch auf Kosten der Kasse zur Beurteilung an den Vertrauensarzt weiterleiten.
6. Wurde der Invaliditätsgrad in der IV-Verfügung gemäss Art. 28a Abs. 3 IVG ermittelt, wird nur der Invaliditätsgrad betreffend die Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

Artikel 38 - Beginn und Ende des Anspruchs

1. Der Anspruch auf die Invalidenpension entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die IV-Rente.
2. Solange die Kasse nicht im Besitz der IV-Verfügung ist, richtet sie keinerlei Leistungen aus.
3. Die Auszahlung der Invalidenpension wird aufgeschoben, solange die versicherte Person ihren Lohn oder Taggelder im Umfang von mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns erhält, wobei die Taggelder mindestens hälftig vom Arbeitgeber finanziert und von diesem oder einer von ihm abgeschlossenen Versicherung ausbezahlt werden.
4. Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht mehr in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung und ist die Kasse deshalb gestützt auf Art. 26 Abs. 4 BVG vorleistungspflichtig, so richtet die Kasse nur die BVG-Minimalleistungen aus. Wurde die Austrittsleistung überwiesen oder bar ausbezahlt, so muss sie der Kasse soweit zurückerstattet werden, als dies zur Auszahlung der Vorleistung nötig ist. Die versicherte Person, die eine Vorleistung bezieht, muss der Kasse ihre Ansprüche auf Leistungsnachzahlungen gegenüber Sozialversicherungen und ihre Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der von der Pensionskasse geschuldeten Leistungen abtreten.
5. Der Anspruch auf die Invalidenpension erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit deren Wiedereingliederung.

Artikel 39 - Höhe der Pension

1. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben umfasst:
 - a. das Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenpension erworben hat;

- b. die bis zum ordentlichen AHV-Rententalter projizierten Zinsen auf dem Altersguthaben gemäss Buchstabe a; der anwendbare Zinssatz entspricht dem technischen Zinssatz der Kasse;
 - c. die Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen AHV-Rententalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen; die Altersgutschriften berechnen sich aufgrund des versicherten Lohns während der letzten zwölf Monate tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit.
2. Die Invalidenpension wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 32 Abs. 2 berechnet.
 3. Die Pension darf 40 Prozent des versicherten Lohns gemäss Abs. 1 Bst. c nicht übersteigen.
 4. Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Pension festgelegt.
 - a. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
 - b. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenpension.
 - c. Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent gelten folgende prozentuale Anteile:

Invaliditätsgrad	prozentualer Anteil
49 %	47,5 %
48 %	45,0 %
47 %	42,5 %
46 %	40,0 %
45 %	37,5 %
44 %	35,0 %
43 %	32,5 %
42 %	30,0 %
41 %	27,5 %
40 %	25,0 %

5. Wenn bei der Einleitung des Scheidungsverfahrens einer der Ehegatten eine Invalidenpension bezieht, so kürzt die Kasse den Betrag der Invalidenpension. Gemäss Art. 19 BVV 2 wird sie um den Betrag gekürzt, um welchen sie tiefer ausgefallen wäre, wenn der Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung der bis zu diesem Zeitpunkt überwiesenen Invalidenpension darf jedoch das Verhältnis zwischen dem übertragenen Teil der Austrittsleistung und der gesamten Austrittsleistung proportional nicht überschreiten. Die Kürzung wird nach den geltenden Vorschriften für die Berechnung der Invalidenpension ermittelt. Der Berechnungstichtag der Kürzung entspricht dem Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Artikel 40 - Wiedereingliederung von Bezüger einer Invalidenpension

1. Geht ein Bezüger einer Invalidenpension wieder ein Dienstverhältnis ein, das zur Versicherung im BVG-Plan führt, so wird die Versicherung ohne Unterbrechung weitergeführt. Das Altersguthaben wird entsprechend angepasst. Bei teilweiser Wiedereingliederung gelten diese Grundsätze sinngemäss.
2. Erlischt der Anspruch auf eine IV-Rente und demzufolge auf eine Invalidenpension der Kasse ganz oder teilweise, ohne dass ein Dienstverhältnis aufgenommen wird, das zur Versicherung im BVG-Plan führt, so hat der vormalige Bezüger einer Invalidenpension Anspruch auf eine Austrittsleistung, die auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Invalidenpension berechnet wird, und auf das zum gleichen Zeitpunkt gebildete Altersguthaben, das dem wegfallenden Teil der Invalidenpension entspricht. Die Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere Art. 26a BVG, und Absatz 3 bleiben vorbehalten.
3. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Kasse die Invalidenpension entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Artikel 41 - Invaliden-Kinderpension – Anspruchsberechtigte Person

Die versicherte Person, die eine Invalidenpension bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenpension gemäss Artikel 47 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Zusatzpension.

Artikel 42 - Invaliden-Kinderpension – Beginn und Ende des Anspruchs

1. Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderpension entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenpension.
2. Er erlischt, wenn die Invalidenpension wegfällt oder die sinngemäss anwendbaren Voraussetzungen gemäss Art. 49 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 43 - Invaliden-Kinderpension – Höhe

Die jährliche Invaliden-Kinderpension beträgt für jedes Kind 20 Prozent der Invalidenpension.

3.3 Leistungen für die Hinterlassenen

Artikel 44 - Ehegattenpension – Anspruchsberechtigte Person

1. Stirbt eine aktiv versicherte Person oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension, so hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenpension, wenn er:
 - a. für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss oder
 - b. älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
2. Der hinterlassene Ehegatte einer aktiv versicherten oder invaliden Person, der keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Art. 47 Abs. 1 und 5, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen jährlichen Ehegattenpension.

3. Der hinterlassene Ehegatte einer pensionierten Person, der keine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe dreifachen jährlichen Ehegattenpension.
4. Der geschiedene Ehegatte ist dem hinterlassenen Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und anlässlich der Scheidung eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB beziehungsweise Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG gesprochen wurde. Das Recht auf Hinterlassenenleistungen wird solange beibehalten wie die Rente hätte entrichtet werden müssen. Die Kasse kürzt ihre Hinterlassenenleistungen jedoch, wenn diese zusammen mit denen aus der AHV die Höhe der Ansprüche aus dem Scheidungsurteil überschreiten; die Kürzung ist auf den übersteigenden Betrag begrenzt. Die AHV-Hinterlassenenrenten fliessen nur dann in die Berechnung ein, wenn sie einen eigenen Anspruch auf eine IV-Rente oder AHV-Altersrente überschreiten.
5. Hatte die verstorbene Person wieder geheiratet, so wird die Ehegattenpension zwischen dem geschiedenen Ehegatten gemäss Absatz 4 einerseits und dem hinterlassenen Ehegatten andererseits aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zur Pension, die jede/r von ihnen allein hätte beanspruchen können. Im Falle von Wiederverheiratung oder Tod einer der anspruchsberechtigten Personen bleibt die Pension der anderen anspruchsberechtigten Person in ihrer Höhe unverändert. Liegen die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Leistungen unter den BVG-Minimalleistungen, werden Letztere ausbezahlt.

Artikel 45 - Ehegattenpension – Beginn und Ende des Anspruchs

1. Die Ehegattenpension wird ab Beginn des Monats ausbezahlt, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, auf Entschädigung aus der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Lohnausfallversicherung oder auf eine Pension erlischt. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der hinterlassene Ehegatte stirbt oder wieder heiratet.
2. Bei Wiederverheiratung hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen jährlichen Ehegattenpension, die er zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung bezog.

Artikel 46 - Ehegattenpension – Höhe

Die Ehegattenpension beträgt beim Tod einer aktiv versicherten Person 60 Prozent der ganzen Invalidenpension, auf welche die verstorbene Person Anspruch gehabt hätte, wenn sie im Zeitpunkt ihres Todes invalid geworden wäre. Beim Tod einer Person, die Anspruch auf eine Invaliden- oder Alterspension hatte, beträgt die Ehegattenpension 60 Prozent der zuletzt bezogenen Pension.

Artikel 47 - Todesfallkapital – Anspruchsberechtigte und Höhe

1. Hinterlässt eine aktiv versicherte oder invalide Person keinen Ehegatten mit Anspruch auf eine Pension oder eine einmalige Abfindung, so zahlt die Kasse den in Absatz 2 bezeichneten Personen ein Todesfallkapital in Höhe der halben, zum Zeitpunkt des Todes der aktiv versicherten oder invaliden Person geäußerten Austrittsleistung. Bezog die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes eine Invalidenpension, so entspricht das Todesfallkapital der halben Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Invaliditätseintritts, vermindert um den Betrag der bereits ausbezahlten Leistungen.
2. Folgende begünstigte Personen haben Anspruch auf das Todesfallkapital:

- a. sofern diese von der versicherten Person zu ihren Lebzeiten der Kasse mit dem von der Kasse bereitgestellten Formular schriftlich gemeldet wurden:
 - die Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt wurden, mit Ausnahme der Kinder im Sinne von Artikel 48;
 - die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat;
 - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - b. bei Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a:
 - die Kinder der verstorbenen Person, die die Voraussetzungen von Artikel 48 nicht erfüllen, bei deren Fehlen
 - die Eltern, bei deren Fehlen
 - die Geschwister.
 - c. bei Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b die gesetzlichen Erben in der Rangfolge des Erbrechts, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
3. Als «Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat», gilt die Person, die mit der verstorbenen Person nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Art. 95 ZGB steht und nicht verheiratet ist (weder mit der verstorbenen noch mit einer anderen Person).
 4. Das Todesfallkapital wird grundsätzlich zu gleichen Teilen unter den begünstigten Personen derselben Kategorie aufgeteilt. Die versicherte Person kann jedoch mit dem von der Kasse bereitgestellten Formular
 - a. unter den begünstigten Personen nach Abs. 2 Bst. a eine Rangfolge erstellen oder die Aufteilung des Todesfallkapitals zwischen diesen begünstigten Personen ändern;
 - b. die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Abs. 2 Bst. b ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Rangs ändern;
 - c. die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Abs. 2 Bst. c abändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Rangs ändern.
 5. Hatte die verstorbene versicherte Person bei der Kasse einen Vorbezug für die Wohneigentumsförderung getätigt, so wird die Hälfte des entsprechenden Betrags vom Todesfallkapital abgezogen, wenn
 - a. der vorbezogene Betrag aufgrund von Art. 30d Abs. 1 BVG nicht zurückbezahlt werden muss und

- b. die für das Todesfallkapital begünstigte Person oder die für das Todesfallkapital begünstigten Personen Erben der verstorbenen versicherten Person sind.
6. Mit der Auszahlung eines Todesfallkapitals erlöschen künftige Forderungen des Kapitalbezügers gegenüber der Kasse.
7. Die Anspruchsberechtigten müssen ihre Ansprüche bei der Kasse innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der versicherten oder invaliden Person mit den erforderlichen Nachweisen geltend machen. Für verzögert ausbezahlte Leistungen sind keine Zinsen geschuldet. Sind keine Anspruchsberechtigten im Sinne dieses Artikels vorhanden, verbleibt das Todesfallkapital bei der Kasse.

Artikel 48 - Waisenpension – Anspruchsberechtigte

1. Stirbt eine aktiv versicherte Person oder eine Person, die eine Invaliden- oder Alterspension bezieht, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenpension.
2. Anspruch auf eine Waisenpension haben auch die Pflegekinder der verstorbenen Person, wenn diese für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

Artikel 49 - Waisenpension – Beginn und Ende des Anspruchs

1. Die Waisenpension wird ab Beginn des Monats ausbezahlt, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohnzahlung, auf Entschädigung aus der vom Arbeitgeber abgeschlossenen Lohnausfallversicherung oder auf eine Pension erlischt.
2. Der Anspruch auf die Pension erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs für die Waise, die eine Lehre oder ein Studium absolviert oder zu mindestens 70 Prozent invalid ist und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit noch nicht in der Lage ist. Für die Bestimmung des Anspruchs auf eine Pension stützt sich die Kasse auf die entsprechenden Richtlinien der AHV.

Artikel 50 - Waisenpension – Höhe

Beim Tod einer aktiv versicherten Person beträgt die jährliche Waisenpension pro Kind 20 Prozent der ganzen Invalidenpension, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte. Beim Tod einer Person, die Anspruch auf eine Invaliden- oder Alterspension hatte, beträgt die Waisenpension 20 Prozent der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenpension, die die verstorbene Person tatsächlich bezog. Wenn die Invaliden- oder Alterspension infolge Scheidung herabgesetzt wurde, werden die neuen Kinderpensionen auf der Grundlage der herabgesetzten Pension berechnet.

3.4 Austrittsleistung

Artikel 51 - Austritt aus der Kasse

1. Wird das Dienstverhältnis vor dem ordentlichen AHV-Rententalter oder vor einem Invaliditäts- oder Todesfall aufgelöst, so tritt die versicherte Person aus der Kasse aus. Sie hat Anspruch auf eine Austrittsleistung unter Vorbehalt von Artikel 13.
2. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Kasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen. Überweist die Kasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 10 zu bezahlen.

Artikel 52 - Höhe der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung entspricht dem im Zeitpunkt des Austritts aus der Kasse erworbenen reglementarischen Altersguthaben. Sie wird folglich nach den Regeln des Beitragsprimats berechnet (Art. 15 FZG).
2. Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem unter Art. 17 FZG definierten Betrag.
3. Vorbezüge und Übertragungen eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung werden von der Mindestaustrittsleistung im Sinne von Absatz 2 abgezogen. Die Risiko- und Sanierungsbeiträge werden ebenfalls abgezogen.

Artikel 53 - Überweisung der Austrittsleistung

1. Die Auszahlungsmodalitäten der Austrittsleistung im Falle eines Übertritts in eine andere Vorsorgeeinrichtung, bei Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form oder bei Barauszahlung sind im FZG festgehalten. Die Absätze 3 bis 8 bleiben vorbehalten.
2. Die Kasse überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder auf eine Freizügigkeitspolice, ein Freizügigkeitskonto oder an die Auffangeinrichtung.
3. Versicherte Personen, die die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, haben ein schriftliches Gesuch zu stellen und die folgenden Belege beizubringen:
 - a. Verlässt die versicherte Person die Schweiz endgültig, sind dies folgende Belege:
 - die Abmeldebescheinigung der Einwohnerkontrolle;
 - gegebenenfalls die Abmeldebescheinigung der zuständigen Fremdenpolizeibehörde;
 - die Wohnsitzbescheinigung im Ausland oder gleichwertige Belege bezüglich des neuen Wohnsitzes;
 - b. Nimmt die versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, sind dies folgende Belege:
 - die AHV-/IV-Beitragsverfügung der Ausgleichskasse, mit der die versicherte Person als selbständig erwerbend anerkannt wird;
 - die Erklärung der versicherten Person, dass sie keiner anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist.
4. Verlässt die versicherte Person die Schweiz endgültig, um in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Wohnsitz zu nehmen, und verlangt sie bei Austritt aus der Pensionskasse die Barauszahlung des Altersguthabens nach Art. 15 BVG, so muss sie zusätzlich zu den in Abs. 3 Bst. a aufgeführten Belegen eine Bescheinigung vorlegen, wonach sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des neuen Wohnsitzstaates nicht obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist.
5. Verlässt die versicherte Person die Schweiz endgültig, um in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen, so kann sie keine Barauszahlung ihrer Austrittsleistung verlangen.
6. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.

7. Der Wohnsitzbescheinigung im Ausland oder den gleichwertigen Belegen bezüglich des neuen Wohnsitzes gemäss Abs. 3 Bst. a ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen, wenn sie nicht in einer Amtssprache der Schweiz vorliegt.
8. Die Kasse erstellt ein Formular, welches der versicherten Person alle Übertragungs- und Auszahlungsformen gemäss den Artikeln 3 bis 5 FZG angibt. Die versicherte Person teilt der Kasse die von ihr gewählte Übertragungs- oder Auszahlungsform mit.

4 Finanzielles Gleichgewicht - Sanierungsmassnahmen

Artikel 54 - Risikodeckung

Das Finanzierungssystem des BVG-Plans ist ein gemischtes Finanzierungssystem, das nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung betrieben wird. Das finanzielle Gleichgewicht des BVG-Plans ist im Art. 9 PKG geregelt.

Artikel 55 - Sanierungsmassnahmen

1. Im Falle einer vorhersehbaren oder tatsächlichen Unterdeckung des finanziellen Gleichgewichts des BVG-Plans im Sinne von Art. 9 PKG aufgrund von konjunkturellen oder strukturellen Umständen (schwache Finanzmärkte, vorübergehendes überdurchschnittliches Auftreten von Schadenfällen usw.) müssen Sanierungsmassnahmen ergriffen werden. Diese müssen zuvor dem Staatsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden.
2. Der Vorstand legt die Kategorien von Sanierungsmassnahmen und die Umstände fest, unter denen solche Massnahmen ergriffen werden müssen, insbesondere:
 - a. Reduzierte Zinsgutschrift oder Nullverzinsung;
 - b. Einschränkung oder Verweigerung der Verpfändung oder des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung innerhalb der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten;
 - c. Erhebung zeitlich befristeter Sanierungsbeiträge. In diesem Fall müssen die Arbeitgeber mindestens dieselben Beiträge entrichten wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Die Sanierungsbeiträge werden bei der Festlegung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt.
 - d. Erhebung eines Sanierungsbeitrags von den Pensionsbezügern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten;
 - e. Sonstige Sanierungsmassnahmen.
3. Es gilt ferner Art. 10 PKG.

5 Schlussbestimmungen

Artikel 56 - Reglementsänderungen und erworbene Rechte

Der Vorstand kann das vorliegende Reglement unter Wahrung der erworbenen Rechte jederzeit ändern.

Artikel 57 - Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Es ersetzt alle vorangehenden Reglemente.

Im Namen des Vorstands:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Gérald Mutrux

Jean-Pierre Siggen

Freiburg, 22. Juni 2023

6 Abkürzungen

Abs.	Absatz
AHV	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung)
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (Invalidenversicherungsgesetz)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung (Militärversicherung)
OR	Obligationenrecht
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
PKG	Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals
RPP	Reglement über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)
ZGB	Zivilgesetzbuch

7 Glossar

Arbeitgeber	Als Arbeitgeber wird der Staat oder die externe Institution bezeichnet, der oder die ihr/sein ganzes Personal gemäss Gesetz bei der Kasse versichert.
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Ehegatte / geschiedener Ehegatte	Ehegatten werden als verheiratete Personen betrachtet. Die eingetragene Partnerschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren und deren Auflösung sind der Ehe bzw. Scheidung gleichstellt. Die Bestimmungen dieses Reglements zur Ehe und zur Scheidung sind sinngemäss auch auf Personen anwendbar, die durch eine eingetragene Partnerschaft miteinander liiert sind.
Pensionierte Personen	Die Person, die Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse hat, gilt als pensionierte Person. Dies gilt auch im Falle eines Aufschubs der Auszahlung der Pension oder bei einer kompletten Überentschädigung. Die pensionierten Personen bilden den Kreis der Anspruchsberechtigten.
Verheiratete Person	Jede Person, die eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, wird als Ehegatte betrachtet.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich die in diesem Dokument verwendete männliche Form sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht. Die männliche Form wird ohne Diskriminierung und nur zum Zweck der Vereinfachung des Textes verwendet.

8 Technische Anhänge zum Reglement

8.1 Anhang 1 – Einkaufstabelle (Art. 19)

BVG-Alter	Maximales Altersgut- haben in % des letzten versicherten Lohns	BVG-Alter	Maximales Altersgut- haben in % des letzten versicherten Lohns
25	0,0 %	46	193,0 %
26	7,0 %	47	208,0 %
27	14,0 %	48	223,0 %
28	21,0 %	49	238,0 %
29	28,0 %	50	253,0 %
30	35,0 %	51	268,0 %
31	42,0 %	52	283,0 %
32	49,0 %	53	298,0 %
33	56,0 %	54	313,0 %
34	63,0 %	55	331,0 %
35	73,0 %	56	349,0 %
36	83,0 %	57	367,0 %
37	93,0 %	58	385,0 %
38	103,0 %	59	403,0 %
39	113,0 %	60	421,0 %
40	123,0 %	61	439,0 %
41	133,0 %	62	457,0 %
42	143,0 %	63	475,0 %
43	153,0 %	64	493,0 %
44	163,0 %	65	511,0 %
45	178,0 %		